

Satzung

über die Verleihung einer Bürgermedaille für besondere Verdienste um die Gemeinde Pösing.

Die Gemeinde Pösing erläßt auf Grund des Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl. S. 376) folgende Satzung:

§ 1

Als Anerkennung für besondere persönliche Verdienste um die Gemeinde Pösing wird eine Bürgermedaille eingeführt.

§ 2

1. Die Bürgermedaille wird in Gold und Silber verliehen.
2. Die Bürgermedaille wird geprägt als Plakette:

a) in Gold:	Feingold 999,9
	15,5 g (½ Unze) gesamt
b) in Silber:	Feinsilber 999
	20 g

Die Vorderseite zeigt das Gemeindewappen und die Aufschrift „Gemeinde Pösing - Für besondere Verdienste“; die Rückseite die Benefiziumskirche Pösing St. Vitus.

3. Form und Ausmaß des Ehrenzeichens bestimmt der Gemeinderat.

§ 3

Die Bürgermedaille wird Männern und Frauen verliehen, die sich im Bereich der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Arbeit um die Gemeinde Pösing in hervorragendem Maße verdient gemacht haben.

§ 4

1. Es dürfen jährlich höchstens eine Bürgermedaille in Gold und drei in Silber verliehen werden.
2. Zu Lebzeiten der Geehrten darf die Zahl der verliehenen Bürgermedaillen in Gold drei und in Silber fünfzehn nicht übersteigen.

§ 5

Die Bürgermedaille wird vom Gemeinderat verliehen. Die Verleihung ist unwiderruflich.

§ 6

1. Über die Verleihung der Bürgermedaille erhält der Ausgezeichnete eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift des Bürgermeisters.
2. Die Bürgermedaille geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pösing, 07.12.1995
Gemeinde Pösing

Wolf
1. Bürgermeister